

# Rahmenvertrag nach § 75 Abs. 1 SGB XI zur Kurzzeitpflege in Rheinland-Pfalz

## zwischen

- ⇒ der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland - Die Gesundheitskasse, Eisenberg
- ⇒ dem BKK-Landesverband Mitte, Hannover
- ⇒ der IKK Südwest, Saarbrücken
- ⇒ der Knappschaft Bochum, vertreten durch die Regionaldirektion Saarbrücken
- ⇒ der Landwirtschaftlichen Pflegekasse Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland, Speyer \* handelnd als Landesverband zugleich für die Krankenkasse für den Gartenbau, Kassel
- ⇒ den Ersatzkassen
  - BARMER GEK
  - Techniker Krankenkasse (TK)
  - DAK-Gesundheit
  - KKH-Allianz (Ersatzkasse)
  - HEK - Hanseatische Krankenkasse
  - hkk

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek) vertreten durch die Landesvertretung Rheinland-Pfalz, Mainz als Pflegekassen als Landesverbände der Pflegekassen

## unter Beteiligung

- ⇒ des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung Rheinland-Pfalz, Alzey
- ⇒ des Verbandes der privaten Krankenversicherung e. V., Köln

## sowie

- ⇒ dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz, Mainz für den überörtlichen Träger der Sozialhilfe
- ⇒ dem Landkreistag Rheinland-Pfalz und Städtetag Rheinland-Pfalz handelnd für die örtlichen Träger der Sozialhilfe

## einerseits

## und

- ⇒ der Arbeiterwohlfahrt, Bezirksverband Rheinland e.V., Koblenz
  - ⇒ der Arbeiterwohlfahrt, Bezirksverband Pfalz e.V., Neustadt a. d. Weinstraße
  - ⇒ dem Caritasverband für die Erzdiözese Köln, e.V., Köln
  - ⇒ dem Caritasverband für die Diözese Limburg e.V., Limburg
  - ⇒ dem Caritasverband für die Diözese Mainz e.V., Mainz
  - ⇒ dem Caritasverband für die Diözese Speyer e.V., Speyer
  - ⇒ dem Caritasverband für die Diözese Trier e.V., Trier
  - ⇒ dem Diakonischen Werk in Hessen und Nassau e.V., Frankfurt am Main
  - ⇒ der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V., Düsseldorf
  - ⇒ dem Diakonischen Werk der Ev. Kirche der Pfalz, Speyer
  - ⇒ dem Deutschen Roten Kreuz, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., Mainz
  - ⇒ dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Rheinland Pfalz/Saarland e.V., Saarbrücken
  - ⇒ dem Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V., Landesgeschäftsstelle Rheinland-Pfalz, Mainz
  - ⇒ dem Landesverband Rheinland-Pfalz des Verbandes Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V., Landesgeschäftsstelle Rheinland-Pfalz, Wiesbaden
- als Vereinigungen der Träger der Pflegeeinrichtungen

## andererseits

## **Präambel**

Ziel dieses Rahmenvertrages ist die Sicherstellung wirksamer und wirtschaftlicher Leistungen der Kurzzeitpflege, die dem pflegebedürftigen Menschen helfen, ein möglichst selbständiges und selbstbestimmtes, der Würde des Menschen entsprechendes Leben zu führen.

Die Kurzzeitpflege dient der zeitlich befristeten stationären Ganztagsbetreuung pflegebedürftigen Menschen, die ansonsten in der eigenen Häuslichkeit leben. Sie verfolgt im wesentlichen zwei Ziele:

1. Sie soll Angehörige und andere Pflegepersonen von der Pflege entlasten, ihnen Urlaub und Erholung ermöglichen sowie sie bei Krankheit und sonstigen Ausfällen vertreten.
2. Sie soll Krankenhausaufenthalt vermeiden oder verkürzen sowie nach schwerer Krankheit die Pflege sicherstellen.

Dies gilt für eine Übergangszeit im Anschluss an eine stationäre Behandlung des pflegebedürftigen Menschen oder in sonstigen Krisensituationen, in denen vorübergehend häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich oder nicht ausreichend ist.

Dafür soll ein qualitatives, differenziertes, ausreichendes und umfassendes Leistungsangebot zur Verfügung gestellt werden, das die pflegebedürftigen Menschen entsprechend den gesetzlichen Rahmenbedingungen und ihrem individuellen Unterstützungsbedarf in Anspruch nehmen können.

Für den Bereich der Behindertenhilfe findet dieser Rahmenvertrag keine Anwendung.

## **Gegenstand und Geltungsbereich des Vertrages**

Die Kurzzeitpflegeeinrichtungen übernehmen nach Maßgabe dieses Vertrages und seiner Anlagen die Versorgung von Versicherten der vertragsschließenden Pflegekassen bei Kurzzeitpflege.

Dieser Vertrag ist für die zugelassenen Kurzzeitpflegeeinrichtungen in Rheinland-Pfalz und die Pflegekassen im Inland unmittelbar verbindlich (gem. § 75 Abs. 1 letzter Satz SGB XI).

## Abschnitt I

### Inhalt der Pflegeleistungen sowie Abgrenzung zwischen allgemeinen Pflegeleistungen, den Leistungen bei Unterkunft und Verpflegung und den Zusatzleistungen gemäß § 75 Abs. 2 Nr. 1 SGB XI

#### § 1

#### Inhalt der allgemeinen Pflegeleistungen

- (1) Inhalt der Pflegeleistungen sind die im Einzelfall erforderlichen Hilfen zur Unterstützung, zur teilweisen oder zur vollständigen Übernahme der Aktivitäten im Ablauf des täglichen Lebens oder zur Beaufsichtigung oder Anleitung mit dem Ziel der eigenständigen Durchführung der Aktivitäten. Die Hilfen sollen diejenigen Maßnahmen enthalten, die Pflegebedürftigkeit mildern sowie einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit und der Entstehung von Sekundärerkrankungen vorbeugen. Dabei ist insbesondere die Situation des pflegebedürftigen Menschen in seiner häuslichen Umgebung zu berücksichtigen und eine enge Zusammenarbeit bzw. Beratung mit den pflegenden Angehörigen anzustreben.
- (2) Die Durchführung und Organisation der Pflege richten sich nach dem allgemeinen Stand der medizinisch-pflegerischen Erkenntnisse. Die Pflegeleistungen sind in Form der aktivierenden Pflege unter Beachtung der Maßstäbe und Grundsätze zur Sicherung und Weiterentwicklung der Pflegequalität nach § 113 SGB XI für die Kurzzeitpflege<sup>1</sup> zu erbringen.
- (3) Zu den allgemeinen Pflegeleistungen gehören je nach Einzelfall folgende Hilfen:

#### Hilfen bei der Körperpflege

Ziele der Körperpflege:

Die körperliche Pflege orientiert sich an den persönlichen Gewohnheiten des pflegebedürftigen Menschen. Die Intimsphäre ist zu schützen. Der selbstverständliche Umgang mit dem Thema Ausscheiden/Ausscheidungen ist durch die Pflegekraft zu unterstützen.

Die Körperpflege umfasst:

- das Waschen, Duschen und Baden;

dies beinhaltet ggf. auch den Einsatz von Hilfsmitteln, den Transport zur Waschgelegenheit, das Schneiden von Fuß- und Fingernägeln soweit dies nicht risikobehaftet ist, das Haare waschen und -trocknen, Hautpflege, Intertrigoprophylaxe, Pneumonie- und Dekubitusprophylaxe sowie bei Bedarf Kontakttherstellung für die Fußpflege und zum/zur Friseur/in.

<sup>1</sup> Bis zur Vereinbarung der Maßstäbe und Grundsätze zur Sicherung und Weiterentwicklung der Pflegequalität nach § 113 SGB XI für die Kurzzeitpflege gelten die verbindlichen Anforderungen nach § 80 SGB XI (a. F.) weiter.

- die Zahnpflege;  
diese umfasst insbesondere das Zähneputzen, die Prothesenversorgung, die Mundhygiene, Soor- und Parotitisprophylaxe,
- das Kämmen;  
einschl. Herrichten der Tagesfrisur,
- das Rasieren;  
einschl. der Gesichtspflege,
- Darm- und Blasenentleerung;  
einschl. der Pflege bei der Katheter- und Urinalversorgung sowie Pflege bei der physiologischen Blasen- und Darmentleerung, Kontinenztraining, Obstipationsprophylaxe, Teilwäschen einschl. der Hautpflege, ggf. Wechseln der Wäsche. Bei Ausscheidungsproblemen regt die Pflegekraft eine ärztliche Abklärung an.

### **Hilfen bei der Ernährung**

Ziele der Ernährung:

Eine altersgerechte, ausgewogene Ernährung (einschl. notwendiger Diätkost) ist anzubieten. Der pflegebedürftige Mensch ist bei der Essens- und Getränkeauswahl sowie bei Problemen der Nahrungsaufnahme zu beraten. Zur selbständigen Nahrungsaufnahme ist der Einsatz von speziellen Hilfsmitteln zu fördern und zu ihrem Gebrauch anzuleiten. Bei Nahrungs- und/oder Flüssigkeitsverweigerung ist ein differenzierter Umgang mit den zugrunde liegenden Problemen erforderlich.

Die Ernährung umfasst:

- das mundgerechte Zubereiten der Nahrung sowie die Unterstützung bei der Aufnahme der Nahrung und Getränke;  
hierzu gehören alle Tätigkeiten, die der unmittelbaren Vorbereitung dienen und die Aufnahme von fester und flüssiger Nahrung ermöglichen, z.B. portionsgerechte Vorgabe, Umgang mit Besteck, Verabreichung von Sondenkost.
- Hygienemaßnahmen  
wie z.B. Mundpflege, Händewaschen, Säubern/Wechseln der Kleidung.

### **Hilfen bei der Mobilität**

Ziele der Mobilität

Ziele der Mobilität sind u.a. die Förderung der Beweglichkeit, dem Bedürfnis nach Bewegung gerecht zu werden sowie der Schutz vor Selbst- und Fremdgefährdung. Die Anwendung angemessener Hilfsmittel dient dem Ausgleich von Bewegungsdefiziten.

Beim Aufstehen und Zubettgehen sind Schlafgewohnheiten und Ruhebedürfnisse angemessen zu berücksichtigen und störende Einflüsse möglichst zu reduzieren oder zu beseitigen.

Die Mobilität umfasst:

- das Aufstehen und Zubettgehen sowie das Betten und Lagern;  
das Aufstehen und Zubettgehen beinhaltet auch Hilfestellungen beim An- und Ablegen von Körperersatzstücken wie Prothesen. Das Betten und Lagern umfasst alle Maßnahmen, die dem Pflegebedürftigen das körper- und situationsgerechte Liegen und Sitzen ermöglichen, Sekundärerkrankungen wie Kontrakturen vorbeugen und Selbständigkeit unterstützen. Dazu gehört auch der Gebrauch sachgerechter Lagerungshilfen und sonstiger Hilfsmittel.
- das Gehen, Stehen, Treppensteigen;  
dazu gehört beispielsweise die Ermunterung und Hilfestellung bei bettlägerigen oder auf den Rollstuhl angewiesenen Pflegebedürftigen zum Aufstehen und sich zu bewegen, z.B. im Zimmer, in den Gemeinschaftsräumen und im Außengelände.
- das Verlassen und Wiederaufsuchen der Kurzzeitpflegeeinrichtung;  
dabei sind solche Verrichtungen außerhalb der Kurzzeitpflegeeinrichtung zu unterstützen, die für die Aufrechterhaltung der Lebensführung notwendig sind und das persönliche Erscheinen des Pflegebedürftigen erfordern (z.B. Organisieren und Planen des Zahnarztbesuches). Im Bedarfsfall ist eine notwendige Begleitung sicherzustellen.
- das An- und Auskleiden;  
dies umfasst auch die Auswahl der Bekleidung gemeinsam mit dem pflegebedürftigen Menschen sowie ein An- und Ausziehtraining.

#### (4) Soziale Betreuung

Durch Leistungen der sozialen Betreuung soll die Kurzzeitpflegeeinrichtung dem pflegebedürftigen Menschen während seines Aufenthaltes einen Lebensraum gestalten, der ihm die Führung eines selbstständigen und selbstbestimmten Lebens ermöglicht sowie zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft beiträgt und die häusliche Situation mit einbezieht. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Kurzzeitpflegeeinrichtung nicht der Lebensmittelpunkt des Kurzzeitpflegegastes ist.

Hierunter fallen beispielsweise das Herstellen und die Förderung von sozialen und kommunikativen Fähigkeiten, die Ausschöpfung der jeweiligen Aktivierungspotentiale, das Angebot von individueller und gruppenbezogener Begleitung, Krisenintervention, Thematisierung und Bearbeitung der Zuhause-Situation, Vor- und Nachbearbeitung des Aufenthaltes mit Angehörigen/Betreuern, die Begleitung ehrenamtlicher Helfer, sofern sie in der Einrichtung tätig sind.

Hilfen der sozialen Betreuung sind ein Bestandteil der Tagesstrukturierung, die insbesondere für die Orientierung von geronto-psychiatrischen veränderten pflegebedürftigen Menschen unverzichtbar ist. Außerdem gehören hierzu auch Angebote der Einzelbetreuung u.a. für bettlägerige Bewohner.

Die Kurzzeitpflegeeinrichtung öffnet sich für ehrenamtliche Mitarbeiter und erschließt auch durch diese oben genannte Kontaktmöglichkeiten.

Hilfebedarf bei der persönlichen Lebensführung und bei der Gestaltung des Alltags nach eigenen Vorstellungen soll durch Leistungen der sozialen-Betreuung ausgeglichen werden, soweit dies nicht durch das soziale Umfeld (z. B. Angehörige und Betreuer) geschehen kann.

Ziel ist es insbesondere, Vereinsamung, Apathie, Depression und Immobilität zu vermeiden und dadurch einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit vorzubeugen bzw. die bestehende Pflegebedürftigkeit zu mindern.

In diesem Sinne dienen die Leistungen im Rahmen der sozialen Betreuung der Orientierung zur Zeit, zum Ort, zur Person, der Gestaltung des persönlichen Alltags und einem Leben in der Gemeinschaft, Bewältigung von Lebenskrisen und der Begleitung Sterbender sowie der Unterstützung bei der Erledigung persönlicher Angelegenheiten.

#### (5) Behandlungspflege

Neben den pflegebedingten Leistungen und der sozialen Betreuung erbringen die Kurzzeitpflegeeinrichtungen im Rahmen des § 42 SGB XI die bisherigen Leistungen der medizinischen Behandlungspflege weiter, soweit sie nicht vom behandelnden Arzt selbst erbracht werden.

Die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege werden im Rahmen der ärztlichen Behandlung entsprechend der ärztlichen Anordnung erbracht. Sie werden vom behandelnden Arzt schriftlich angeordnet und verantwortet. Die ärztliche Anordnung und die Durchführung sind in der Pflegedokumentation festzuhalten.

Die Maßnahmen der Behandlungspflege umfassen nicht die Bereitstellung der für die Leistungserbringung notwendigen Materialien.

## § 2

### Unterkunft und Verpflegung

- (1) Die Unterkunft und Verpflegung umfassen die Leistungen, die den Aufenthalt des pflegebedürftigen Menschen in einer Kurzzeitpflegeeinrichtung ermöglichen, soweit sie nicht den allgemeinen Pflegeleistungen, den Zusatzleistungen sowie den Aufwendungen für Investitionen nach § 82 Abs. 2 SGB XI zuzuordnen sind. Dabei umfasst die Verpflegung die im Rahmen einer ausgewogenen und pflegegerechten Ernährung notwendigen Getränke und Speisen.
- (2) Unterkunft umfasst insbesondere:
  - Wohnen;  
dieses umfasst die Bereitstellung von Wohn- und Gemeinschaftsräumen sowie sanitären Anlagen und der gemeinsam zu nutzenden Innen- und Außenanlagen der Pflegeeinrichtung.

Dem Wunsch des pflegebedürftigen Menschen nach Wohnen in einem Einzel- oder Doppelzimmer soll Rechnung getragen werden. Das Wohnen in Einzelzimmern ist anzustreben.

- Wäscheversorgung;  
die Wäscheversorgung umfasst die Bereitstellung, Instandhaltung und Reinigung der von der Einrichtung zur Verfügung gestellten Wäsche sowie das maschinelle Waschen, Trocknen und Bügeln der hierfür geeigneten persönlichen Wäsche und Kleidung des pflegebedürftigen Menschen (hierzu gehört nicht die chemische Reinigung der Kleidung).
- Reinigung;  
diese umfasst die Reinigung des Wohnraumes und der Gemeinschaftsräume (Sichtreinigung, Unterhaltsreinigung, Grundreinigung) und der übrigen Räume.
- Wartung und Unterhaltung;  
diese umfassen die Wartung und Unterhaltung der Gebäude, Einrichtung und Ausstattung, technischen Anlagen und Außenanlagen.
- Ver- und Entsorgung;  
hierzu zählen z. B. die Versorgung mit Wasser, Strom und Heizung sowie die Entsorgung von Abwasser und Abfall.
- Gemeinschaftsveranstaltungen;  
dies umfasst den Aufwand für Veranstaltungen zur Förderung des Gemeinschaftslebens, nicht jedoch die Organisation zur Durchführung oder Teilnahme von/an Gemeinschaftsveranstaltungen (s. allgemeine Pflegeleistungen).

(3) Verpflegung umfasst insbesondere:

- Speise- und Getränkeversorgung;  
diese umfasst die Zubereitung und Bereitstellung von Speisen und Getränken (mindestens Tee und Mineralwasser), wobei die Wünsche der pflegebedürftigen Menschen und die ernährungswissenschaftlichen Erkenntnisse nach Möglichkeit zu berücksichtigen sind.

### **§ 3**

#### **Zusatzleistungen**

- (1) Zusatzleistungen nach § 88 SGB XI sind die über das Maß des Notwendigen gemäß §§ 1 bis 2 hinausgehenden Leistungen der Pflege und Unterkunft und Verpflegung, die durch den pflegebedürftigen Menschen individuell wählbar und mit ihm schriftlich zu vereinbaren sind.
- (2) Das Bewohnen von Einzelzimmern stellt grundsätzlich keine Zusatzleistung im Sinne von § 88 SGB XI dar, da die dafür tatsächlich entstehenden Kosten bereits in dem Entgelt für Unterkunft und Verpflegung enthalten bzw. in den gesondert berechenbaren Kosten nach §

82 Abs. 3 oder 4 SGB XI zuzuordnen sind, für die eigene landesrechtliche bzw. vertragliche Regelungen gelten.

- (3) Die von der Kurzzeitpflegeeinrichtung angebotenen Zusatzleistungen und die Leistungsbedingungen sind den Landesverbänden der Pflegekassen und dem zuständigen Träger der Sozialhilfe von den Pflegeeinrichtungen vor Leistungsbeginn schriftlich mitzuteilen.

Die Kurzzeitpflegeeinrichtung hat sicherzustellen, dass die Zusatzleistungen die notwendigen Leistungen der Kurzzeitpflege nicht beeinträchtigen.

## § 4

### Formen der Hilfe

- (1) Gegenstand der Unterstützung ist die Hilfe,

- die der pflegebedürftige Mensch braucht, um seine Fähigkeiten bei den Aktivitäten des täglichen Lebens zu erhalten oder diese Fähigkeiten (wieder) zu erlernen, damit er ein möglichst eigenständiges Leben führen kann,
- die der pflegebedürftige Mensch bei den Aktivitäten benötigt, die er nicht oder nur noch teilweise selber erledigen kann.

Dabei soll die Hilfe auch zur richtigen Nutzung der dem pflegebedürftigen Menschen überlassenen Hilfsmittel anleiten. Diese Hilfe ersetzt nicht die Unterweisung der Hilfsmittellieferanten in den Gebrauch des Hilfsmittels. Zur Unterstützung gehören ferner solche Tätigkeiten der Pflegekraft, durch die notwendige Maßnahmen so gestützt werden, dass bereits erreichte Eigenständigkeit gesichert wird oder lebenserhaltende Funktionen aufrechterhalten werden.

- (2) Bei der vollständigen Übernahme der Verrichtungen handelt es sich um die unmittelbare Erledigung der Verrichtungen des täglichen Lebens durch die Pflegekraft. Eine teilweise Übernahme bedeutet, dass die Pflegekraft die Durchführung von Einzelhandlungen im Ablauf der Aktivitäten des täglichen Lebens gewährleisten muss.
- (3) Beaufsichtigung und Anleitung zielen darauf ab, dass die täglichen Verrichtungen in sinnvoller Weise vom pflegebedürftigen Menschen selbst durchgeführt und Eigen- oder Fremdgefährdungen, z.B. durch unsachgemäßen Umgang mit Strom, Wasser oder offenem Feuer, vermieden werden. Zur Anleitung gehört auch die Förderung der körperlichen, psychischen und geistigen Fähigkeiten zur selbständigen Ausübung der Verrichtungen des täglichen Lebens.
- (4) Therapieinhalte und Anregungen von anderen an der Betreuung des pflegebedürftigen Beteiligten, z. B. Ärzte und Physiotherapeuten, sind bei der Durchführung der Pflege angemessen zu berücksichtigen.



## **§ 5**

### **Pflegehilfsmittel und technische Hilfen**

- (1) Zum Erhalt und zur Förderung einer selbstständigen Lebensführung sowie zur Erleichterung der Pflege und Linderung der Beschwerden des pflegebedürftigen Menschen sind Pflegehilfsmittel gezielt einzusetzen und zu ihrem Gebrauch ist anzuleiten. Stellt die Pflegekraft bei der Pflege fest, dass Pflegehilfsmittel oder technische Hilfen erforderlich sind, veranlasst sie die notwendigen Schritte.

Bei der Auswahl sonstiger geeigneter Hilfsmittel ist der pflegebedürftige Mensch zu beraten. Individuelle Ansprüche des pflegebedürftigen Menschen auf Gewährung von Hilfsmitteln nach SGB V werden hierdurch nicht berührt.

## **§ 6**

### **Abgrenzung der allgemeinen Pflegeleistungen von Unterkunft und Verpflegung sowie Zusatzleistungen**

- (1) Zu den allgemeinen Pflegeleistungen gehören die im § 1 aufgeführten Hilfen.
- (2) Zur Unterkunft gehören die in § 2 Abs. 2 genannten Leistungen.
- (3) Zur Verpflegung gehören die in § 2 Abs. 3 genannten Leistungen.
- (4) Aufgrund einer fehlenden Verordnung gem. § 83 Abs. 1 Nr. 2 SGB XI zur Abgrenzung des Inhaltes der allgemeinen Pflegeleistungen (§ 84 Abs. 4 SGB XI) von den Leistungen der Unterkunft und der Verpflegung (§ 87 SGB XI) und von den Zusatzleistungen (§ 88 SGB XI) werden ersatzweise die Aufwendungen der allgemeinen Pflegeleistungen, der Aufwendungen für Unterkunft sowie der Aufwendungen für Verpflegung im Verhältnis 70:19:11 aufgeteilt. Dieses Aufteilungsverhältnis gilt zunächst übergangsweise bis zum 31.12.2012.
- (5) Die Vertragsparteien verständigen sich darauf, die Angemessenheit dieser Aufteilung bis zu diesem Zeitpunkt gemeinsam zu überprüfen. Hierzu werden die Vertragsparteien rechtzeitig vor dem 31.12.2012 die Verhandlungen aufnehmen.
- (6) Der den Leistungen nach §§ 1 und 2 zuzurechnende Aufwand darf keinen Anteil für Zusatzleistungen enthalten.

## **Abschnitt II**

### **Allgemeine Bedingungen der Pflege einschließlich der Kostenübernahme der Abrechnung der Entgelte und der hierzu erforderlichen Bescheinigungen und Berichte gemäß § 75 Abs. 2 Nr. 2 SGB XI**

#### **§ 7**

#### **Bewilligung der Leistungen**

- (1) Versicherte erhalten die Leistungen der Pflegeversicherung auf Antrag bei der zuständigen Pflegekasse. Grundlage für die Leistungen der Kurzzeitpflege zu Lasten der Pflegekasse ist die schriftliche Mitteilung der Pflegekasse, dass die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der Kurzzeitpflege erfüllt sind.
- (2) Die Pflegekasse weist im Rahmen ihrer Auskunft- und Beratungspflichten den Versicherten auf evtl. weitergehende Leistungspflichten, u.a. des Trägers der Sozialhilfe, hin. Sofern der Versicherte zustimmt, gibt die Pflegekasse dem Träger der Sozialhilfe unverzüglich von dem Leistungsantrag Kenntnis.
- (3) Sollte zum Zeitpunkt der Aufnahme eines Kurzzeitpflegegastes noch keine Zuordnung zu einer Pflegestufe nach § 15 SGB XI erfolgt sein, so wirkt die Pflegekasse auf eine unverzügliche Feststellung der Pflegestufe hin. Die diesbezüglichen Richtlinien der Spitzenverbände der Pflegekassen zur Begutachtung von Pflegebedürftigkeit nach dem XI. Buch des Sozialgesetzbuches finden Anwendung.

#### **§ 8**

#### **Wahl der Kurzzeitpflegeeinrichtung**

Der pflegebedürftige Mensch ist in der Wahl der Kurzzeitpflegeeinrichtung gem. SGB XI frei.

#### **§ 9**

#### **Vertrag nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz**

Die Kurzzeitpflegeeinrichtung schließt mit dem pflegebedürftigen Menschen einen Vertrag nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz ab. Dieser gewährleistet, dass die in den Verträgen und Empfehlungen nach dem siebten und achten Kapitel des SGB XI zur Umsetzung des Sicherstellungsauftrages der Pflegekassen nach § 69 SGB XI getroffenen Regelungen nicht eingeschränkt werden.

Die Kurzzeitpflegeeinrichtung überlässt den Landesverbänden der Pflegekassen ein jeweils gültiges Muster ihres Vertrags nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz nach Abs. 1.

## § 10

### Organisatorische Voraussetzungen

- (1) Die Kurzzeitpflegeeinrichtung hat folgende organisatorische Voraussetzungen zu erfüllen:
  - a) die Anzeige der Aufnahme der Tätigkeit bei den zuständigen Behörden,
  - b) die Mitgliedschaft in der zuständigen Berufsgenossenschaft,
  - c) die ausreichende Versicherung über eine Betriebs-/ Berufshaftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.
  - d) ein polizeiliches Führungszeugnis für die verantwortliche Pflegefachkraft.
  
- (2) Die Kurzzeitpflegeeinrichtung<sup>2</sup> teilt den Landesverbänden der Pflegekassen unverzüglich die nachfolgend aufgeführten strukturellen Veränderungen in der Einrichtung mit:
  - Wechsel der verantwortlichen Pflegefachkraft mit Vorlage der entsprechenden Nachweise gem. § 71 Abs. 3 SGB XI (Ausbildungszeugnis, Nachweis Berufserfahrung und Nachweis über den Abschluss einer leitungsbezogenen Weiterbildung mit mindestens 460 Stunden) und der Maßstäbe und Grundsätze zur Sicherung und Weiterentwicklung der Pflegequalität nach § 113 SGB XI.
  - Wechsel des Betriebssitzes des Trägers
  - Trägerwechsel
  - Änderungen der Platzzahl
  - Namensänderungen der Pflegeeinrichtung
  - Änderung des Institutionskennzeichens

## § 11

### Qualitätsmaßstäbe

Die von der Kurzzeitpflegeeinrichtung zu erbringenden Pflegeleistungen sind auf der Grundlage der Maßstäbe und Grundsätze zur Sicherung und Weiterentwicklung der Pflegequalität nach § 113 SGB XI zu erbringen.

---

<sup>2</sup> Bei eingestreuter KZP ist eine Doppelmeldung nicht notwendig

## § 12

### Leistungsfähigkeit

- (1) Die Kurzzeitpflegeeinrichtung ist verpflichtet, die pflegebedürftigen Menschen entsprechend dem Versorgungsauftrag zu versorgen, die die Leistungen dieser Einrichtung in Anspruch nehmen wollen. Einrichtungen der Kurzzeitpflege erbringen entsprechend dem individuellen Pflegebedarf Leistungen bei Tag und Nacht einschließlich an Sonn- und Feiertagen. Die Verpflichtung nach Satz 1 besteht nicht, wenn entsprechend dem Versorgungsauftrag die Leistungskapazität der Einrichtung erschöpft ist oder die besondere - von der Einrichtung betreute - Zielgruppe einer Aufnahme entgegensteht.
- (2) Kurzzeitpflegeeinrichtungen, die Leistungen nach diesem Vertrag in Kooperation mit anderen Kurzzeitpflegeeinrichtungen erbringen, schließen mit ihrem Kooperationspartner einen Kooperationsvertrag ab. Kooperationsverträge, die sich auf Pflegeleistungen nach Abschnitt I beziehen, sind den Landesverbänden der Pflegekassen unverzüglich vorzulegen; Rechte und Pflichten im Rahmen der Vergütungsverhandlungen bleiben davon unberührt.
- (3) Die fachliche Verantwortung für die Leistungserbringung des Kooperationspartners trägt gegenüber den Pflegebedürftigen und den Pflegekassen die beauftragende Kurzzeitpflegeeinrichtung.

## § 13

### Mitteilungen

- (1) Die Kurzzeitpflegeeinrichtung unterrichtet die zuständige Pflegekasse unverzüglich über die Aufnahme, die vertraglich vereinbarte Dauer der Kurzzeitpflege und über die Entlassung des pflegebedürftigen Menschen.
- (2) Die zuständige Pflegekasse informiert die Kurzzeitpflegeeinrichtung unverzüglich schriftlich über ihre Leistungszuständigkeit, sobald ihr gegenüber der pflegebedürftige Mensch erklärt hat, welche Kurzzeitpflegeeinrichtung er wählt, spätestens jedoch nach der Mitteilung durch die Kurzzeitpflegeeinrichtung nach Abs. 1. Diese Information enthält die wesentlichen Inhalte des Leistungsbescheides für den pflegebedürftigen Menschen, insbesondere Aussagen darüber, ob Anspruch auf Leistungen der Kurzzeitpflege besteht, die Zuordnung des Pflegebedürftigen zu einer Pflegestufe sowie die Leistungshöhe. Änderungen dieser Sachverhalte sind ebenfalls unverzüglich der Kurzzeitpflegeeinrichtung mitzuteilen.
- (3) Die Kurzzeitpflegeeinrichtung teilt im Einvernehmen mit dem pflegebedürftigen Menschen der zuständigen Pflegekasse mit, wenn ihrer Einschätzung nach
  - Maßnahmen der Prävention angezeigt erscheinen,
  - die Einleitung medizinischer Rehabilitationsmaßnahmen erforderlich ist,

- der Pflegezustand oder die Pflegesituation des pflegebedürftigen Menschen sich verändert (Wechsel der Pflegestufe),
- der Einsatz von Pflegehilfsmitteln notwendig ist.

## **§ 14**

### **Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit**

Die Leistungen der Kurzzeitpflegeeinrichtung müssen wirksam und wirtschaftlich sein. Leistungen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen sowie das Maß des Notwendigen übersteigen, können pflegebedürftige Menschen nicht beanspruchen und die Kurzzeitpflegeeinrichtung nicht zu Lasten der sozialen Pflegeversicherung bewirken. Zusatzleistungen bleiben unberührt.

## **§ 15**

### **Dokumentation der Pflege**

- (1) Die Kurzzeitpflegeeinrichtung hat auf der Grundlage der Maßstäbe und Grundsätze zur Sicherung und Weiterentwicklung der Pflegequalität nach § 113 SGB XI ein geeignetes Pflegedokumentationssystem vorzuhalten. Die Pflegedokumentation ist sachgerecht und kontinuierlich zu führen und beinhaltet u.a.
  - die Pflegeanamnese,
  - die Pflegeplanung,
  - den Pflegebericht,
  - Angaben über den Einsatz von Pflegehilfsmitteln,
  - Angaben über durchgeführte Pflegeleistungen.Aus den Unterlagen der Pflegedokumentation muss der aktuelle Verlauf und Stand des Pflegeprozesses ablesbar sein.
- (2) Die von der Kurzzeitpflegeeinrichtung erbrachten Leistungen sind jeweils in der Pflegedokumentation zu erfassen und von der ausführenden Pflegekraft zu bestätigen.

## **§ 16**

### **Abrechnungsverfahren**

- (1) Zur Abrechnung von Pflegeleistungen mit den zuständigen Kostenträgern ist diejenige Kurzzeitpflegeeinrichtung berechtigt, die der Versicherte zur Durchführung der Pflege ausgewählt hat. Sofern die Kurzzeitpflegeeinrichtung Kooperationspartner in die Durchführung der Pflege einbezieht, können deren Leistungen nur über die zugelassene Pflegeeinrichtung abgerechnet werden.

- (2) Die Kurzzeitpflegeeinrichtung ist verpflichtet,
  - a) in den Abrechnungsunterlagen den Zeitraum der Abrechnung, die Pflegetage, (ggf. Grund und Dauer der Abwesenheit), die Pflegestufe und den Pflegesatz aufzuzeichnen.
  - b) in den Abrechnungen ihr bundeseinheitliches Kennzeichen gemäß § 103 Abs. 1 SGB XI einzutragen sowie
  - c) die Versichertennummer des pflegebedürftigen Menschen gemäß § 101 SGB XI sowie seine Pflegekasse anzugeben.
- (3) Die von den Spitzenverbänden der Pflegekassen im Einvernehmen mit den Verbänden der Leistungserbringer festgelegten Verfahren über Form und Inhalt der Abrechnungsunterlagen sowie die Einzelheiten des Datenträgeraustausches gemäß § 105 Abs. 2 SGB XI sind Teil dieses Rahmenvertrages gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI. Protokollnotiz zu Abs. 3: Zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Rahmenvertrages lag eine Regelung des § 105 Abs. 2 SGB XI noch nicht vor<sup>3</sup>.
- (4) Zuzahlungen zu den Vertragsleistungen (z. B. Bearbeitungsgebühren) dürfen durch die Kurzzeitpflegeeinrichtung von pflegebedürftigen Menschen weder gefordert noch angenommen werden. § 82 Abs. 3 und 4 SGB XI bleiben unberührt.
- (5) Bei Versicherten in der privaten Pflegeversicherung, bei denen gemäß § 23 Abs. 1 Satz 3 SGB XI an die Stelle der Sachleistung die Kostenerstattung in gleicher Höhe tritt, rechnet die Pflegeeinrichtung, die der Versicherte mit der Durchführung der Pflege beauftragt hat, die Pflegeleistungen mit dem Versicherten selbst ab..

## § 17 Zahlungsweise

- (1) Der dem pflegebedürftigen Menschen zustehende Leistungsbetrag ist von seiner Pflegekasse mit befreiender Wirkung unmittelbar an die Kurzzeitpflegeeinrichtung zu zahlen. Die von den Pflegekassen zu zahlenden Leistungsbeträge werden zum 15. eines jeden Monats fällig. Die Rechnungen sind bei der Pflegekasse oder einer von ihnen benannten Abrechnungsstelle einzureichen. Sollten Rechnungen später als 12 Monate nach Leistungserbringung eingereicht werden, kann die Pflegekasse die Bezahlung verweigern.
- (2) Überträgt die Kurzzeitpflegeeinrichtung die Abrechnung einer Abrechnungsstelle, so hat sie die Kostenträger unverzüglich schriftlich zu informieren. Den Kostenträgern sind der Beginn und das Ende der Abrechnung und der Name der beauftragten Abrechnungsstelle mitzuteilen. Es ist eine Erklärung der Kurzzeitpflegeeinrichtung beizufügen, dass die Zahlung der Kostenträger an die beauftragte Abrechnungsstelle mit schuldbefreiender Wirkung erfolgt.

<sup>3</sup> Zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Rahmenvertrages wird davon ausgegangen, dass die Regelung zum Datenträgeraustausch gem. § 105 Abs. 2 SGB XI keine Anwendung auf den Bereich der Kurzzeitpflege findet. Sofern bundes- oder landesgesetzliche bzw. vertragliche Regelungen in der Zukunft anderes vorsehen, werden die Vertragsparteien sich rechtzeitig über die Umsetzung verständigen.

Die Kurzzeitpflegeeinrichtung ist verpflichtet, selbst dafür zu sorgen, dass mit dem den Kostenträgern mitgeteilten Ende der Abrechnung keine diesen Zeitpunkt überschreitende Inkassovollmacht oder Abtretungserklärung zugunsten den Kostenträgern gemeldeten Abrechnungsstelle mehr besteht.

- (3) Sofern die Rechnungslegung einer Abrechnungsstelle gemäß Abs. 2 übertragen werden soll, ist der Auftragnehmer unter besonderer Berücksichtigung der von ihm getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung der Maßgaben dieses Vertrages und des § 6 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz durch den Leistungserbringer auszuwählen. Die getroffene Vereinbarung über Datenschutz und Datensicherung beim Auftragnehmer (Abrechnungsstelle) ist den Kostenträgern zuzuleiten.
- (4) Wurden Leistungen entgegen geltendem Recht bzw. der vertraglichen Grundlagen oder tatsächlich nicht erbrachte Leistungen mit den Kostenträgern abgerechnet, ist die Kurzzeitpflegeeinrichtung verpflichtet, den entstandenen Schaden zu ersetzen. Das vertragswidrige Verhalten der Kurzzeitpflegeeinrichtung kann unter den Voraussetzungen des § 74 Abs. 2 SGB XI die Kündigung des Versorgungsvertrages nach sich ziehen.

## **§ 18**

### **Beanstandungen**

Beanstandungen müssen innerhalb von sechs Monaten nach Rechnungseingang erhoben werden.

## **§ 19**

### **Datenschutz**

Die Versicherten- und Leistungsdaten der vertraglich erbrachten Pflegeleistungen dürfen nur im Rahmen der in § 104 SGB XI genannten Zwecke verarbeitet und genutzt werden. Die Kurzzeitpflegeeinrichtung verpflichtet sich, den Schutz der personenbezogenen Daten sicherzustellen. Die Kurzzeitpflegeeinrichtung hat ihre Mitarbeiter zur Beachtung der Schweigepflicht sowie der Datenschutzbestimmungen zu verpflichten. Für Kurzzeitpflegeeinrichtungen in konfessioneller Trägerschaft gelten die jeweiligen Regelungen der kirchlichen Datenschutzbestimmungen.

## **Abschnitt III**

### **Maßstäbe und Grundsätze für eine wirtschaftliche und leistungsbezogene, am Versorgungsauftrag orientierte personelle Ausstattung der Kurzzeitpflegeeinrichtung nach § 75 Abs. 2 Nr. 3 SGB XI**

#### **§ 20**

#### **Sicherstellung der Leistungen, Qualifikation des Personals**

- (1) Die personelle Ausstattung der Kurzzeitpflegeeinrichtung muss unbeschadet aufsichtsrechtlicher Regelungen eine bedarfsgerechte, gleichmäßige sowie fachlich qualifizierte, dem allgemein anerkannten Stand der medizinisch-pflegerischen Erkenntnisse entsprechende Pflege der pflegebedürftigen Menschen gewährleisten. Grundlage sind die Maßstäbe und Grundsätze zur Sicherung und Weiterentwicklung der Pflegequalität nach § 113 SGB XI und die Expertenstandards nach § 113 a SGB XI.
- (2) Die mit den Kostenträgern nach § 85 SGB XI zu vereinbarenden Entgelte für allgemeine Pflegeleistungen und für Unterkunft und Verpflegung müssen es der Kurzzeitpflegeeinrichtung bei wirtschaftlicher Betriebsführung ermöglichen, ihren Versorgungsauftrag zu erfüllen. Dabei sind insbesondere die für die Pflegeeinrichtung geltenden gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen, sowie die vertraglichen Regelungen dieses Rahmenvertrages, der Grundsätze zur Sicherung und Weiterentwicklung der Pflegequalität nach § 113 SGB XI, des Versorgungsvertrages nach § 72 SGB XI und der Pflegesatzvereinbarung nach § 84 Abs. 5 SGB XI zu beachten. Die Einhaltung der Tarifbindung und die Zahlung ortsüblicher Gehälter sind immer als wirtschaftlich angemessen zu werten.
- (3) Gemäß § 75 Abs. 3 SGB XI werden folgende Personalwerte für den Bereich Pflege und soziale Betreuung vereinbart, die als Mindeststandard eingeführt werden:

Pflegestufe 0	1:8,6
Pflegestufe I	1:4,2
Pflegestufe II	1:2,8
Pflegestufe III	1:1,8

Für die soziale Betreuung gemäß § 1 Abs. 4 dieses Rahmenvertrags wird eine Personalausstattung von 1:50 berücksichtigt.

Hinsichtlich des Personaleinsatzes wird auf Abs. 10 verwiesen.

Die Vereinbarungspartner stimmen darin überein, dass der zur Sicherstellung der Leistungen in der Kurzzeitpflege entstehende besondere Aufwand in der Kurzzeitpflege bei der Bemessung des Personalbedarfs zu berücksichtigen ist.

- (4) Zusätzlich zu der sich aus Abs. 3 ergebenden personellen Ausstattung wird folgendes Personal berücksichtigt. Für die verantwortliche Pflegefachkraft wird je Pflegeeinrichtung in der



Regel bis zu einer Vollzeitkraft berücksichtigt. Wird die Kurzzeitpflege in Verbindung mit einer vollstationären Einrichtung erbracht, erfolgt die Bemessung der verantwortlichen Pflegefachkraft für beide Versorgungsformen gemeinsam.

- (5) Mindestens 50% der Pflege- und Betreuungskräfte müssen Fachkräfte im Sinne der landesrechtlichen Regelung sein, soweit nicht einer Abweichung zugestimmt wurde.

Bei Überschreitung der Personalwerte gem. Abs. 3 wird die zusätzliche Beschäftigung von Nichtfachkräften nicht zur Ermittlung der Fachkraftquote herangezogen.

- (6) Altenpflegeschülerinnen und -schüler sind im Verhältnis 1 zu 7 auf die Personalausstattung als Pflegehilfskräfte anzurechnen. Von einer Anrechnung der Altenpflegeschülerinnen und -schüler kann in der einrichtungsindividuellen Verhandlung abgesehen werden, wenn im gleichen Umfang eine Praxisanleitung für die Ausbildung freigestellt wird.

- (7) Der Träger der Kurzzeitpflegeeinrichtung regelt im Rahmen seiner Organisationsgewalt die Verantwortungsbereiche und sorgt für eine sachgerechte Aufbau- und Ablauforganisation. Der Anteil der Pflegeleistungen, der durch geringfügig Beschäftigte erbracht wird, sollte dabei 20 % möglichst nicht übersteigen.

- (8) Mit der Pflegesatzvereinbarung gem. § 84 Abs. 5 Nr. 2 SGB XI ist die individuell vorzuhaltende personelle Ausstattung zu vereinbaren, die ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung von der Einrichtung vorzuhalten ist.

Vergütungsvereinbarungen im Rahmen der kostenbezogenen Vergütungsanpassung nach § 9 der Rahmenvereinbarung gem. § 86 Abs. 3 SGB XI über das Verfahren von Vergütungsverhandlungen für Leistungen der Kurzzeitpflege bleiben hiervon unberührt.

- (9) Die Bereitstellung und fachliche Qualifikation des Personals richten sich nach den Maßstäben und Grundsätzen zur Sicherung und Weiterentwicklung der Pflegequalität nach § 113 SGB XI.

Beim Einsatz des Personals sind

- die Fähigkeiten der pflegebedürftigen Menschen zur selbstständigen Durchführung der Aktivitäten des täglichen Lebens,
- die Notwendigkeit zur Unterstützung, zur teilweisen oder vollständigen Übernahme oder zur Beaufsichtigung bei der Durchführung der Aktivitäten des täglichen Lebens sowie
- die Risikopotentiale bei den pflegebedürftigen Menschen

zu berücksichtigen.

Beim Einsatz von Pflegehilfskräften ist zudem sicherzustellen, dass Pflegefachkräfte die fachliche Überprüfung des Pflegebedarfs, die Anleitung der Hilfskräfte und die Kontrolle der geleisteten Arbeit gewährleisten.

- (10) Das in der Pflegesatzvereinbarung gem. § 84 Abs. 5 SGB XI vereinbarte Personal muss tatsächlich bereitgestellt und bestimmungsgemäß eingesetzt werden. Dieser Nachweis ist

durchschnittlich bezogen auf einen angemessenen Zeitraum (i.d.R. ein Jahr) und nicht stichtagsbezogen zu erbringen.

Externe Dienstleistungen, geringfügig Beschäftigte, Mehrarbeitsstunden und andere Formen des Personaleinsatzes sind – soweit nachgewiesen – entsprechend zeitlich anzurechnen. Altenpflegeschülerinnen und -schüler sind im Verhältnis 1 zu 7 auf die Personalausstattung der Pflegehilfskräfte anzurechnen.

Praktikanten, BFD, FSJ werden, sofern Sie eine Vergütung von mindestens 250 Euro monatlich erhalten, wertmäßig im Verhältnis zu den kalkulierten Personalkosten einer Pflegehilfskraft der Einrichtung als Hilfskraft angerechnet.

Geringfügig Beschäftigte werden entsprechend ihrer Tätigkeit und ihrer vereinbarten Wochenarbeitszeit im Verhältnis zur Regelwochenarbeitszeit angerechnet.

Mehrarbeit und Überstunden werden mit dem Faktor 1,2 multipliziert und entsprechend der Wochenarbeitszeit auf die Vollzeitstellen für Fachkräfte und Nichtfachkräfte angerechnet.

Bezüglich der Wochenarbeitszeit gelten die gesetzlichen, tariflichen und vertraglich vereinbarten Regelungen, wobei eine Vollzeitstelle mindestens 38,5 Wochenstunden voraussetzt. Altersteilzeit wird bei Ausübung im Blockmodell so angerechnet, wie der tatsächliche Arbeitseinsatz erfolgt (Arbeitsblock = volle Anrechnung; Freizeitblock = keine Anrechnung).

Im Rahmen dieses Nachweises wird die Gesamtstellenzahl für Pflege und soziale Betreuung auf der Grundlage der Personalwerte des Abs. 3 ermittelt. Innerhalb dieser Gesamtstellenzahl kann das Verhältnis des Personals von Pflege und soziale Betreuung (unter Beachtung der vereinbarten Fachkraftquote) von der Pflegeeinrichtung flexibel gestaltet werden.

## **§ 21**

### **Arbeitshilfen**

Die Kurzzeitpflegeeinrichtung hat für die Leistungserbringung im erforderlichen Umfang Arbeitshilfen bereitzustellen, um eine qualifizierte, bedarfsgerechte und wirtschaftliche Versorgung der pflegebedürftigen Menschen zu gewährleisten.

## **§ 22**

### **Nachweis des Personaleinsatzes**

Die Dienstpläne sind nachvollziehbar zu dokumentieren. Bei der Dienstplanung des Personals sind

- die Arbeitszeit und die Qualifikation des Personals unter Berücksichtigung von Zeiten für Fortbildung und Teambesprechungen sowie die Ausfallzeiten, insbesondere durch Krankheit und Urlaub,

- die Zeiten, die für die Versorgung der pflegebedürftigen Menschen im Einzelfall einschließlich der dazu gehörenden Maßnahmen erforderlich sind,
- die im Rahmen der Kooperation auf regionaler Ebene im Sinne des § 8 SGB XI wahrzunehmenden Aufgaben der Kurzzeitpflegeeinrichtung,
- leitende, administrative und organisatorische Aufgaben,
- die pflegfachliche Aufsicht

angemessen zu berücksichtigen.

## **Abschnitt IV**

### **Überprüfung der Notwendigkeit und Dauer der Pflege nach § 75 Abs. 2 Nr. 4 SGB XI**

#### **§ 23**

#### **Prüfung durch die Pflegekassen**

Der Pflegekasse obliegt die Überprüfung der leistungsrechtlichen Voraussetzungen der Pflegebedürftigkeit. Besteht aus Sicht der Pflegekasse in begründeten Einzelfällen Anlass, die Notwendigkeit und Dauer der Pflege zu überprüfen, so kann die Pflegekasse mit Einwilligung des pflegebedürftigen Menschen vor Beauftragung des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung unter Angabe des Überprüfungsanlasses eine kurze Stellungnahme der Kurzzeitpflegeeinrichtung zur Frage der Pflegesituation des Pflegebedürftigen anfordern.

#### **§ 24**

#### **Prüfung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung**

- (1) Zur Überprüfung der Pflegebedürftigkeit ist der Medizinische Dienst der Krankenversicherung berechtigt, Auskünfte und Unterlagen über Art, Umfang und Dauer der Hilfebedürftigkeit, sowie über Pflegeziele und Pflegemaßnahmen mit Einwilligung des Versicherten einzuholen.

Auf Wunsch des pflegebedürftigen Menschen findet die Untersuchung nach Möglichkeit in Gegenwart einer Pflegefachkraft seines Vertrauens statt.

- (2) Bestehen aus Sicht des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung Bedenken gegen den Fortbestand der leistungsrechtlichen Voraussetzungen bezüglich der Notwendigkeit und Dauer der Pflege, so sollten diese sofern die Einwilligung des Versicherten vorliegt, gegenüber der verantwortlichen Pflegefachkraft bzw. dem verantwortlichen Vertreter der Kurzzeitpflegeeinrichtung und dem pflegebedürftigen Menschen dargelegt und mit diesem erörtert werden.

- (3) Die Befugnisse, die der Vertrag dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung einräumt, werden auch dem Ärztlichen Dienst der privaten Pflegeversicherung eingeräumt.

#### **§ 25**

#### **Information**

- (1) Die Kurzzeitpflegeeinrichtung wird über das Ergebnis der Überprüfung nach § 23 und die daraus resultierende Entscheidung der Pflegekasse informiert.

- (2) Sofern sich nach Einschätzung der Kurzzeitpflegeeinrichtung die Pflegebedürftigkeit des betreuten Versicherten geändert hat (insbesondere hinsichtlich der Stufe der Pflegebedürftigkeit / Pflegeklasse) und/oder aus sonstigen Gründen eine Änderung der bisher gewährten Versorgungsleistungen notwendig erscheint, weist sie im Einvernehmen mit dem pflegebedürftigen Menschen die Pflegekasse darauf hin. Die Pflegekasse leitet dann umgehend eine Prüfung nach § 18 SGB XI ein. § 87 a Abs. 2 SGB XI bleibt unberührt.

## **Abschnitt V**

### **Pflegevergütung bei vorübergehender Abwesenheit des pflegebedürftigen Menschen aus der Kurzzeitpflegeeinrichtung nach § 75 Abs. 2 Nr. 5 SGB XI**

#### **§ 26**

#### **Abwesenheit des pflegebedürftigen Menschen**

- (1) Bei vorübergehender Abwesenheit des pflegebedürftigen Menschen aus der Kurzzeitpflegeeinrichtung kann für jeden vollen Kalendertag das Abwesenheitsentgelt berechnet werden.
- (2) Das Abwesenheitsentgelt umfasst die Investitionskosten für die Dauer der Abwesenheit sowie in den ersten 3 Abwesenheitstagen 100% und ab dem 4. Abwesenheitstag 80 % der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung. Eine Pflegevergütung darf nicht berechnet werden.
- (3) Ein Anspruch auf das Abwesenheitsentgelt besteht nur wenn der Platz für diesen Zeitraum freigehalten wird.
- (4) Die Abwesenheit des Kurzzeitpflegegastes ist ggf. dem Sozialhilfeträger unverzüglich mitzuteilen. Diese Mitteilung ist die Voraussetzung für die Zahlung eines Abwesenheitsentgelts.
- (5) Wird ein pflegebedürftiger Mensch ausschließlich und dauerhaft durch Sondennahrung auf Kosten Dritter (z.B. Krankenversicherung) versorgt, verringert sich das Entgelt für die Verpflegung kalendertäglich um einen pauschalen Betrag von 4,00 Euro. Die Angemessenheit dieses Kürzungsbetrags wird alle 3 Jahre von den Vertragsparteien überprüft.
- (6) Im Falle der Abwesenheit des pflegebedürftigen Menschen nach Abs. 5 erfolgt ab dem 4. Abwesenheitstag kein weiterer Abschlag gem. Abs. 5 auf das Entgelt für Verpflegung.

## **Abschnitt VI**

### **Zugang des Medizinischen Dienstes und sonstiger von den Pflegekassen beauftragter Prüfer zu den Pflegeeinrichtungen nach § 75 Abs. 2 Nr. 6 SGB XI**

#### **§ 27**

#### **Zugang**

- (1) Zur Überprüfung der Erfüllung der gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtung der Kurzzeitpflegeeinrichtung nach den Abschnitten IV und VII dieser Vereinbarung ist dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung oder einem sonstigen von den Pflegekassen beauftragten Prüfer nach vorheriger Terminvereinbarung, der Zugang zu der Kurzzeitpflegeeinrichtung zu gewähren. Die Regelungen des § 114 SGB XI bleiben hiervon unberührt.
- (2) Die Kurzzeitpflegeeinrichtung kann von den zur Prüfung berechtigten Personen die Vorlage einer entsprechenden Legitimation verlangen.

#### **§ 28**

#### **Mitwirkung der Pflegeeinrichtung**

Ein Vertreter der Kurzzeitpflegeeinrichtung hat das Recht an der Prüfung teilzunehmen. Die Kurzzeitpflegeeinrichtung stellt die Voraussetzungen hierfür sicher.

## **Abschnitt VII**

### **Verfahrens- und Prüfungsgrundsätze für Wirtschaftlichkeitsprüfungen nach § 75 Abs. 2 Nr. 7 SGB**

#### **§ 29**

#### **Durchführung einer Wirtschaftlichkeitsprüfung**

Für die Wirtschaftlichkeitsprüfung gelten die Vorschriften der §§ 79 und 116 SGB XI sowie die nachfolgenden Verfahrens- und Prüfungsgrundsätze.

#### **§ 30**

#### **Bestellung und Beauftragung des Sachverständigen**

- (1) Die Landesverbände der Pflegekassen bestellen den Sachverständigen im Einvernehmen mit dem Träger der Kurzzeitpflegeeinrichtung bzw. dem Verband, dem der Träger angehört. Kommt innerhalb einer Frist von 10 Werktagen nach Anhörung gemäß § 30 Abs. 2 keine Einigung zustande, können die Landesverbände der Pflegekassen den Sachverständigen alleine bestellen.
- (2) Der Auftrag ist gegenüber dem Sachverständigen im Einvernehmen mit dem Träger der Kurzzeitpflegeeinrichtung bzw. dem Verband, dem der Träger angehört, schriftlich zu erteilen. Sofern Abs. 1 Satz 2 Anwendung findet, ist der Auftrag von den Landesverbänden der Pflegekassen zu erteilen. Im Auftrag sind das Prüfungsziel, der Prüfungsgegenstand und der Prüfungszeitraum zu konkretisieren.
- (3) Der Sachverständige muss gewährleisten, dass die Prüfungsabwicklung eine hinreichend gründliche Aufklärung der prüfungsrelevanten Sachverhalte zur Abgabe eines sicheren Urteils ermöglicht. Die Erteilung von Unteraufträgen bedarf der Zustimmung der Auftraggeber.

#### **§ 31**

#### **Abwicklung der Prüfung**

- (1) Ausgangspunkt der Prüfung ist der im Versorgungsvertrag beschriebene Versorgungsauftrag der Kurzzeitpflegeeinrichtung und die Anhaltspunkte nach § 79 Abs. 1 Satz 2 SGB XI, dass die Anforderungen des § 72 Abs. 3 Satz 1 SGB XI ganz oder teilweise nicht erfüllt werden.
- (2) Der Träger der Kurzzeitpflegeeinrichtung hat dem Sachverständigen die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Einzelheiten zur Abwicklung der Prüfung sind zwischen dem Sachverständigen und dem Träger der Pflegeeinrichtung abzusprechen. Zur notwendigen Einbeziehung der pflegebedürftigen Menschen in die Prüfung ist deren Einverständnis einzuholen.



- (3) Der Träger der Kurzzeitpflegeeinrichtung benennt dem Sachverständigen für die zu prüfenden Bereiche Personen, die ihm und seinem Beauftragten auf Verlangen die für die Prüfung notwendigen Unterlagen vorlegen und Auskünfte erteilen.
- (4) Die an der Prüfung Beteiligten sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Verschwiegenheit verpflichtet und haben die Datenschutzbestimmungen einzuhalten.
- (5) Vor Abschluss der Prüfung findet grundsätzlich ein Abschlussgespräch zwischen dem Träger der Kurzzeitpflegeeinrichtung, ggf. dem Verband dem der Träger der Pflegeeinrichtung angehört, dem Sachverständigen und den Landesverbänden der Pflegekassen statt.

## **§ 32**

### **Prüfungsbericht**

- (1) Über die durchgeführte Prüfung ist ein Prüfungsbericht zu erstellen. Dieser hat zu beinhalten:
  - den Prüfungsauftrag
  - die Vorgehensweise bei der Prüfung
  - die Einzelergebnisse der Prüfung bezogen auf die Prüfungsgegenstände
  - die Gesamtbeurteilung
  - die Empfehlung zur Umsetzung der Prüfungsfeststellungen

Diese Empfehlungen schließen die kurz-, mittel- und langfristige Realisierung der Prüfungsergebnisse einschl. der Auswirkungen auf den Personal- und Sachaufwand sowie auf das Leistungsgeschehen der Kurzzeitpflegeeinrichtung mit ein.

Unterschiedliche Auffassungen, die im Abschlussgespräch nicht ausgeräumt werden konnten, sind im Prüfungsbericht darzustellen.

- (2) Der Prüfungsbericht ist innerhalb der in Prüfungsauftrag vereinbarten Frist nach Abschluss der Prüfung zu erstellen und den Landesverbänden der Pflegekassen sowie dem Träger der Kurzzeitpflegeeinrichtung zuzuleiten.
- (3) Ohne Zustimmung des Trägers der Kurzzeitpflegeeinrichtung darf der Prüfungsbericht über den Kreis der unmittelbar beteiligten und betroffenen Organisationen hinaus nicht an Dritte weitergegeben werden.

## **§ 33**

### **Prüfungskosten**

Die Kosten der Wirtschaftlichkeitsprüfung sind von dem Träger der geprüften Kurzzeitpflegeeinrichtung zu tragen. Sie sind als Aufwand in der nächstmöglichen Vergütungsvereinbarung zu berücksichtigen; sie können auch auf mehrere Vergütungszeiträume verteilt werden.

## **Abschnitt VIII**

### **§ 34**

#### **Inkrafttreten und Kündigung**

- (1) Der Rahmenvertrag tritt am 01.08.2012 in Kraft.
- (2) Er kann durch die Parteien des Rahmenvertrages\* mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende gekündigt werden. Für den Fall der abschnittsweisen Kündigung gelten die übrigen Abschnitte des Vertrages weiter.
- (3) Die Vertragsparteien\* verpflichten sich, für den Fall der Kündigung oder der teilweisen Kündigung unverzüglich in Verhandlungen über einen neuen Vertrag bzw. neue einzelne Bestimmungen einzutreten. Dies gilt auch wenn Rechtsänderungen auf Inhalte dieses Vertrages einwirken.
- (4) Die gekündigten Vereinbarungen bleiben über den Kündigungstermin hinaus für die Vertragsparteien verbindlich, bis sie durch eine neue vertragliche Regelung ersetzt werden.

\* Die für die Landwirtschaftlichen Pflegekassen durch diesen Vertrag begründeten Rechte und Pflichten gehen zum 01.01.2013 auf die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) über (vgl. Art. 1 § 3 Abs. 2, Art. 14 Abs. 1 LSV-NOG).

Anlage 1

**ADRESSENVERZEICHNIS DER PFLEGEKASSEN**

AOK Rheinland-Pfalz/Saarland – Die Gesundheitskasse  
Direktion  
Ref. 4.3.1.2 – Stationäre Pflege  
Virchowstr. 30  
67304 Eisenberg

BKK – LKK Arbeitsgemeinschaft  
Rheinland-Pfalz  
Essenheimer Str. 126  
55128 Mainz

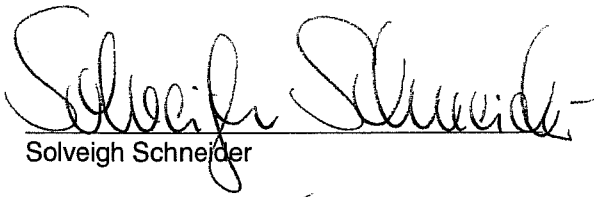
IKK Südwest  
Isaac-Fulda-Allee 7  
55124 Mainz

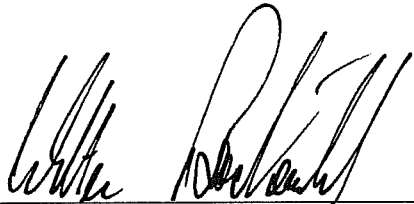
vdek e.V.  
Landesvertretung Rheinland-Pfalz  
Wilhelm-Theodor-Römheld-Str. 22  
55130 Mainz

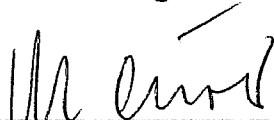
Knappschaft Saarbrücken  
Referat Kranken- und Pflegeversicherung  
St. Johanner Straße 46 - 48  
66111 Saarbrücken

Verband der privaten Krankenversicherung e.V.  
Postfach 51 10 40  
50946 Köln

Düsseldorf, Eisenberg, Frankfurt, Koblenz, Köln, Limburg, Mainz, Neustadt, Saarbrücken, Speyer, Trier,  
den 30.06.2012

  
Solveigh Schneider


  
Walter Bockemühl  
Vorstandsvorsitzender  
AOK Rheinland-Pfalz/Saarland -  
Die Gesundheitskasse, Eisenberg

  
Bernd Meurer

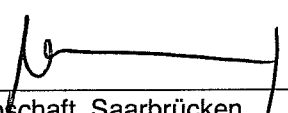
Vorsitzende der PflegeGesellschaft RLP e.V.  
bevollmächtigt durch rechtskräftige Erklärung  
der folgenden Verbände:

- Arbeiterwohlfahrt Rheinland e.V.
- Arbeiterwohlfahrt Pfalz e.V.
- Bundesverband privater Alten- und Pflegeheime, Regionalgeschäftsstelle Mainz
- Caritasverband für die Erzdiözese Köln
- Caritasverband für die Diözese Mainz e.V.
- Caritasverband für die Diözese Limburg e.V.
- Caritasverband für die Diözese Trier e.V.
- Caritasverband für die Diözese Speyer e.V.
- Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.
- Diakonisches Werk in Hessen und Nassau e.V.
- Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesvertretung Rheinland-Pfalz/ Saarland e.V.


  
BKK-Landesverband Mitte  
Landesvertretung Rheinland-Pfalz und Saarland

  
IKK Südwest, Saarbrücken


Die Geschäftsführung  
i. A.

  
Knappschaft, Saarbrücken

Landesverband Rheinland-Pfalz des Verbandes Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V., Landesgeschäftsstelle Rheinland-Pfalz, Wiesbaden


  
Landwirtschaftliche Pflegekasse Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland, Speyer

  
Verband der Privaten Krankenversicherung  
Postfach 51 00/40 50955 Köln  
Gustav-Hirshmann-Ufer 74c 50368 Köln  
  
Verband der privaten Krankenversicherung e.V., Köln

  
Verband der Ersatzkassen e.V., (vdek)  
Der Leiter der Landesvertretung Rheinland-Pfalz

Landkreistag Rheinland-Pfalz, Mainz

Städtetag Rheinland-Pfalz, Mainz

  
  
Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung

